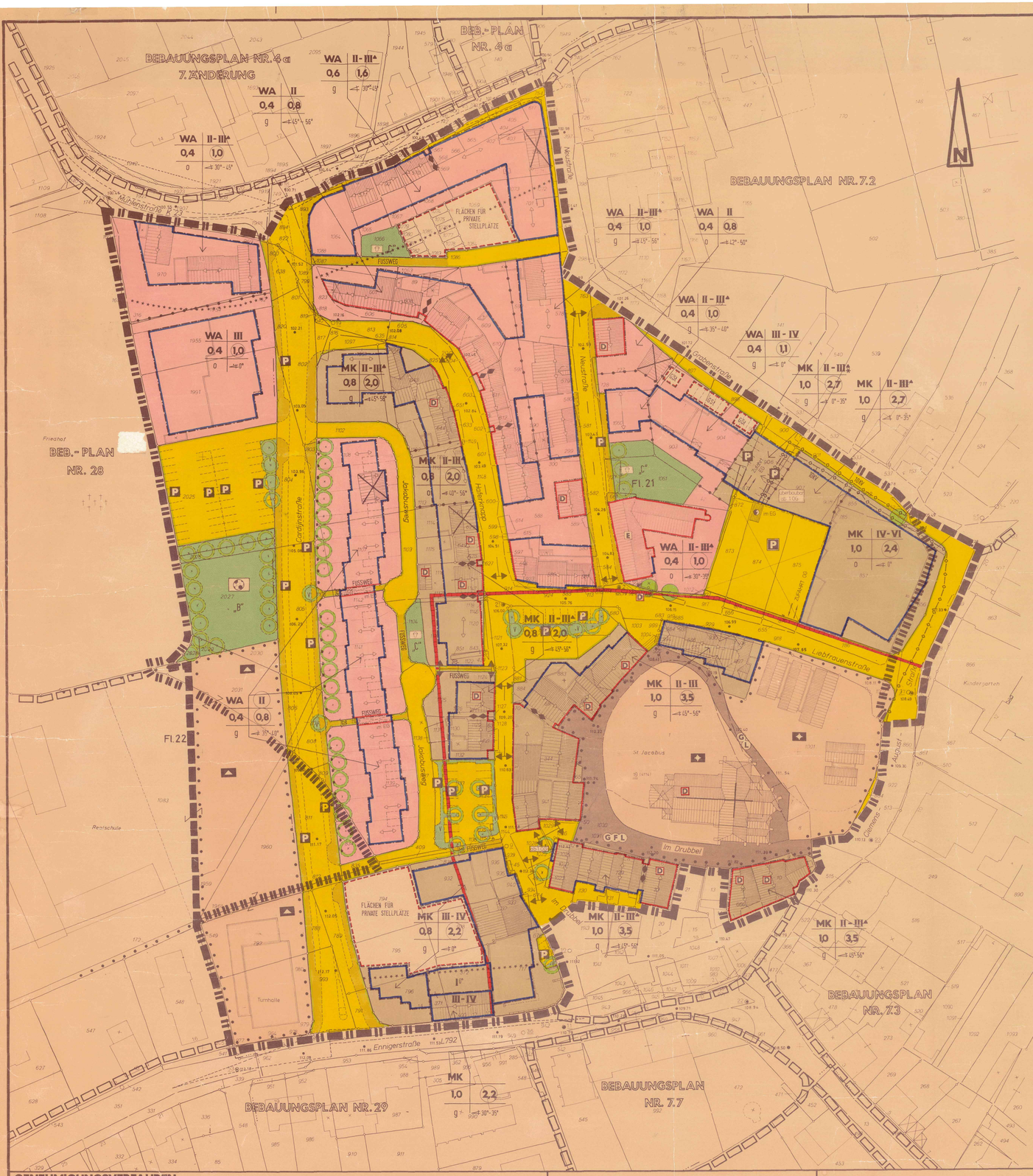

LEGENDE

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7.1 "HAFERKNAPP" -1. Änderung der 1. Änderung-

ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN

BBauG = Bundesbaugesetz
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauONW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

I. FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 1 Abs. 3 BauNVO

- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- MK — Kerngebiet gem. § 7 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und §§ 16 u. 17 BauNVO

- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- III - IV — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- II - III▲ — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze. Das oberste Geschoß ist jedoch nur in dem als Vollgeschoß anzurechnenden Dachgeschoß zulässig. Bei Gebäuden mit Flachdach sind III Vollgeschosse zulässig.
- II - III‡ — Zahl der Vollgeschosse einschließlich Erdgeschoß als Mindest- und Höchstgrenze. Das oberste Geschoß ist jedoch nur in dem als Vollgeschoß anzurechnenden Dachgeschoß zulässig. Bei Gebäuden mit Flachdach sind III Vollgeschosse zulässig.
- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,8 — Geschoßflächenzahl

BAUWEISE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO

- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 23 BauNVO

- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

- Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Angabe der Zweckbestimmung
- Schule
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

- Freizuhaltende Sichtfelder

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Verkehrsfläche
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Verkehrsgrünfläche (Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsfläche)
- Aufteilung des Straßenquerschnittes (nachrichtlich)
- P — Öffentliche Parkfläche
- P — Öffentliche Parkpalette (—— Einfahrt —— Ausfahrt)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN und Leitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 13 BBauG

- Vorhandene Umspannstation
- -o-o-o-o- unterirdische Hochspannungsleitung

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

- Öffentliche Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung
- Kinderspielplatz „C"
- Spielbereich "C" gem. Runderlaß des Innenministers vom 31.07.1974
- Bolzplatz „B"
- Spielbereich "B" gem. RdErl. des Innenministers vom 31.07.1974

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

- GL — Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie mit Leitungsrecht zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern zu belastende Fläche
- GFL — Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie mit Leitungsrecht zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern zu belastende Fläche

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GFL — Gemeinschaftsstellplätze

BESTANDSBINDUNG UND PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

- Zu erhaltender Einzelbaum
- Anzupflanzender hochstämmiger Baum

GRENZEN gem. § 9 Abs. 7 BBauG und Abgrenzungen gem. § 16 (5) BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7.1 "HAFERKNAPP" -1. Änderung der 1. Änderung-
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, zugleich Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung

II. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW 1979 S. 594)

II. §§ 1, 2, 2 a, 8-13 a und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. 1976 I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. 1979 I. S. 949).

III. § 103 der Bauordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) und des Dritten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 06.04.1982 (GV NW S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248), im Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1962 (GV NW S. 753) und § 9 Abs. 4 BBauG.

IV. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung v. 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763)

V. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833).

VI. § 10 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. 1976 I, S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. 1979 I, S. 949).

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 1 Abs. 3 BauNVO

IM KERNGEBIET nach § 7 BauNVO sind Wohnungen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Obergeschossen allgemein zulässig, im Erdgeschoß ausnahmsweise zulässig.

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Die Sichtfelder an Straßeneinmündungen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten. Anpflanzungen und sonstige Nutzungen dürfen die Höhe von 0,7 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

Die Kinderspielplätze und der Bolzplatz sowie gemäß Runderlaß des Innenministers NW vom 31.07.1974 entsprechend der Spielbereichseinteilung einzurichten und zu möblieren.

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG

Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind die Flächenanteile der außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Stellplätze und Garagen gem. § 21 a Abs. 2 BauNVO hinzuzurechnen.

Die gemeinschaftlichen Garagen und Stellplätze dienen der Erfüllung von Verpflichtungen nach § 70 BauO NW.

IV. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 4 BBauG i. Verb. mit mit § 103 BauO NW

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7.1 "HAFERKNAPP" - 1. Änderung der 1. Änderung -

IV.I FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 103 Abs. 1 BauO NW

- Firstrichtung des vorherrschenden Baukörpers
- ≤ 45°-56° Zulässige Dachneigung
- Passage, überbaut ab 1 Obergeschoß, Lichte Höhe 250 m

IV.II TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 103 Abs. 1 und 4 BauNW

1. Außenwände

Wenn bauliche Anlagen neu errichtet, geändert oder umgebaut werden, dürfen für die Außenwandflächen nur nachfolgend aufgeführte Materialien verwendet werden, die jedoch jeweils auf die bestehende Nachbarbebauung abzustimmen sind:

1.1 Sichtmauerwerk, rot bis rotbraun - unglasiert -
1.2 heimischer Naturstein (Sandstein als Bruchsteinmauerwerk)
1.3 konstruktives Holzfachwerk mit Sichtmauerwerksausfachungen gemäß Pkt. 1.1 sowie verputzte bzw. gestrichene oder geschlämmte Ausfachungen gemäß Pkt. 1.4. Fachwerk ist nur für Modernisierungs- und Renovierungsaufgaben anzuwenden. Für Neubauten ist sichtbare Fachwerkkonstruktion nicht zulässig.
1.4 verputzte und gestrichene bzw. geschlämmte weiße und helle Wandflächen
1.5 Als zusätzliche Gestaltungs- und Konstruktionsmaterialien können verwendet werden:

Sichtbeton, Holz, Zink, Stahl und Kupferbleche und Asbestzement anthrazit bis schwarz sind zulässig, soweit diese sich in die architektonische Gliederung des Bauwerkes einfügen und zum Charakter des Bauwerkes passen.

Der maximale Anteil darf 20 % der Außenwandflächen nicht überschreiten.

2. Farbe

Die Farbgebung muß sich den Farbwerten der historisch gewachsenen Umgebung anpassen.
Grell wirkende und glänzende Farben sind ausgeschlossen.

3. Gebäudesockel

Gebäudesockel sind im Material auf die übrige Fassade abzustimmen. Zulässig sind die unter Pkt. 1 genannten Materialien.

Sockel sind bei Neubauten nur zulässig, wenn sie konstruktiv bedingt sind, ihre Höhe darf 0,60 m nicht überschreiten (obere Kante fertige Straßenhöhe gemessen unmittelbar vor den jeweiligen Gebäude).

Vorhandene Sockel sind im Falle von Umbauten zu erhalten.

4. Loggien, Erker und Balkone

An Gebäudeteilen, die öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, können Erker ausnahmsweise werden, sofern sie nicht mehr als 1,0 m auskragen. Die Erkerbreiten müssen sich in ihren Abmessungen den jeweiligen Fenstergliederungen der Gebäude anpassen. Es gilt Pkt. 9.

Im Bereich der an den öffentlichen Straßenraum direkt angrenzenden Gebäudeteile sind Balkone (dreiseitig frei) und Loggien unzulässig.

5. Kragplatten, Vordächer und sonstiger außenliegender Sonnenschutz

Kragplatten und Vordächer sind an den Gebäudeteilen unzulässig, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind. Als außenliegende Sonnenschutzmaßnahme sind nur einfarbige Markisen zulässig. Materialien mit "Metallic-Effekt" sind ausgeschlossen. Zur Farbgebung gilt Pkt. 2.

Die Markisenanlage ist an den Gebäudeteilen, die zu öffentlichen Straßenraum hinaufen, auf den jeweiligen Rhytmus der Fenster - und Türöffnungen abzustimmen. Markisen dürfen an den Außenwandflächen, die öffentlichen Straßenraum zugewandt sind, nur zum Schutze der Erdgeschoßfenster vorgesehen werden.

In den Obergeschossen ist vertikaler, ausstellbarer Sonnenschutz zugelassen.

6. Dachdeckung

Als Dacheindeckung sind erlaubt:
- Dachpfannen und Dachziegel hellrot bis rotbraun -

Für besondere Bauteile bzw. Bauteile mit besonderen Schwierigkeiten sind mit einem Anteil von max. 20 % folgende Materialien zugelassen:
- Naturschiefer
- Asbestzementschindeln
- Kupfer

Schindeldeckungen sind zulässig für max. 30 % der jeweiligen Gebäudebreite.

6.1 Dacheinschnitte
Dacheinschnitte sind auf der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäudeseite unzulässig.

6.2 Dachaufbauten (nur als Dachhäuschen oder Schleppgauben) sind zum öffentlichen Straßenraum hin gestattet, soweit die Breite von 2,0 m und die Höhe von 1,20 m nicht überschritten wird. Die Summe der Dachaufbauten und/oder Dachflächenfenster, die zum öffentlichen Straßenraum hinweisen, darf 30 ‡ der Dachbreite nicht überschreiten.

6.3 Der Dachüberstand darf max. 30 cm (waagerecht gemessen) betragen.

7. Baukörpermaße

7.1 Baukörperhöhen
Als Traufhöhe für eingeschossige Gebäude wird maximal 4,00 m festgesetzt, für zweigeschossige Gebäude maximal 7,00 m, auch wenn ein drittes Geschoß als ausgebautes Dach vorgesehen ist. Im Einzelfall sind die Höhen mit der Verwaltung auf die Nachbarbebauung abzustimmen.

Als Traufhöhe gilt die Höhe des Schnittpunktes zwischen Außenkante Mauerwerk und Oberkante Dachsparren.

7.2 Baukörperbreiten
Die ortsbildtypische Parzellenstruktur (Breite max. 12 m bei traufenständigen Bauten, max. 10 m bei giebelständigen Bauten) muß in der architektonischen Gliederung des Baukörpers zum Ausdruck kommen.

8. Soden / Feuergang

Die mit ◆◆ gekennzeichneten Soden sind zu erhalten. An den gekennzeichneten Stellen (Signatur) ist bei Neubauten die gliedernde Wirkung von Soden architektonisch darzustellen.

9. Fenster und Türen

Fenster- und Türöffnungen sind hochrechteckig bis quadratisch auszuführen. Die Summe der Öffnungen darf max. 50 ‡ der Fassadenfläche betragen. Die Fensteröffnung darf in einzelnen 2,5 m² nicht überschreiten.

Notwendige Ladenfenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen durch Pfeiler oder Stützen hochrechteckig bis quadratisch gegliedert werden. Bei Fachwerkbauten sind die Schaufenster in die unverändert zu erhaltende Konstruktion einzupassen. Die Summe der einzelnen Ladenfenster bzw. Schaukästen darf 3/4 der jeweiligen Frontlänge des Gebäudes nicht überschreiten, die seitlichen Abstände der Öffnungen von der Gebäudekante müssen mindestens 75 cm betragen.
Fenster-, Türrahmen und Verglasungen sind in farblich auf die Materialien der Fassade abzustimmen. Silber- und goldfarbene Metallrahmen und Türfüllungen sind nicht zugelassen (Farbgebung s. Pkt. 2). Außerdem sind weiß gestrichene und naturholzfarbene Rahmen zugelassen.

10. Garagentore

Garagentore, die dem öffentlichen Straßenraum zugeordnet sind, müssen farbe behandelt werden. Es gilt Pkt. 2.

11. Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 103 (1) Nr. 2 BauO NW)

11.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und flächig an der Außenwand anzubringen.

11.2 Leuchtschriften und Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme sind zulässig, sofern der Abstand von der Gebäudewand insgesamt 0,30 m nicht überschreitet.
Ausleger sind bis max. 0,80 m Auskragung zulässig. Die Höhe der Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme darf 0,50 m nicht überschreiten.

Die Werbeanlagen, ebenfalls Ausleger, dürfen nur in horizontaler Anordnung angebracht werden. Der gesamte Schriftzug darf 60 ‡ der Gebäudebreite nicht überschreiten. Maximal darf die o.a. Werbeanlage in ihrem gesamten Erscheinungsbild jedoch 2,0 m Länge nicht überschreiten. Der Abstand von der Gebäudekante muß mindestens 75 cm betragen. Je Parzelle (Gebäudebreite) ist ein Ausleger zulässig. Die Schriftzüge sind auf die architektonische Gliederung des Gebäudes abzustimmen.

Werbeanlagen an vorspringenden Gebäudeteilen, wie z.B. Erker, Kanzeln etc., sind nicht zulässig.

Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme sowie Ausleger dürfen nur in einer Höhe zwischen min. 2,50 m (Unterkante Reklameträger) und max. 3,5 m (Oberkante Reklameträger) an der Gebäudefront befestigt werden.

11.3 Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

Lichtwerbungen müssen sich auch bei Tage einwandfrei in das Straßenbild einfügen.

11.4 Warenautomaten an öffentlichen Straßenraum müssen direkt an der Gebäudefront angebracht werden. Die Anschlußfläche dieser Anlagen darf 1,0 m² nicht übersteigen.

11.5 Werbeanlagen und Werbeautomaten müssen sich grundsätzlich in Farbwirkung, Material und Proportion den stadtbildbestimmenden Maßstäben unterordnen.
Grelle Farben sind unzulässig. Es gilt Pkt. 2.

12. Antennenanlagen

Bei Anbringung von Rundfunk- und Fernsehantennen auf allen Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten darf je Haus nur eine Gemeinschaftsantenne ausgeführt werden.

Sie sind hofseitig, also dem öffentlichen Straßenraum abgewandt, auszuführen.

V. NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

VORHANDENE GEBÄUDE MIT ANGABE DER DACHFORM

- Satteldach
- Walmdach
- Flachdach
- Flurstücksgrenze
- 11/1 Flurstücksnummer
- geplante Grundstücksgrenze
- 102.16 Geländehöhe über Normalnull
- vorhandene Stützmauer
- D — Denkmalbereich gem. § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz
- D — Denkmal gemäß Begriffsbestimmung § 2 Denkmalschutzgesetz. Die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Ennigerloh bleibt einem besonderen Verfahren vorbehalten.
- Lärmbelasteter Bereich durch auftretende Verkehrsgeräusche (Überschreitung der Planungsrichtpegel um bis zu 10 dB (A)).
- Grenze des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes, abweichend von der Bebauungsplangrenze.
- zu beseitigendes Gebäude gem. § 10 Abs. 1 Städtebauförderungsgesetz
- E — zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen gem. § 10 Abs. 1 Städtebauförderungsgesetz
- Grenze benachbarter Bebauungspläne

VI. HINWEISE

SCHALLSCHUTZ

Die Baugenehmigungsbehörde hat den Bauherren schriftlich zu empfehlen, bei Bauvorhaben in den mit ••••• gekennzeichneten Flächen entlang der Ennigerstraße (L 792) und Mühlenstraße (K 23) auf den diesen Straßen zugewandten Seiten bei der genehmigungs- bzw. anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in eigenen Interesse in die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 1 der VDI Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" mit einem Schalldämm-Maß von 25 bis 29 dB einzubauen.

An den im Bebauungsplan mit ◆——◆ gekennzeichneten Straßenräumen ist die erforderliche Abstandsfläche zur gegenüberliegenden Bebauung unterschritten. Durch eine Ortssatzung der Stadt Ennigerloh werden in diesen Bereichen aus städtebaulichen Gründen und zur räumlichen Fassung des Straßenraumes geringere Abstände zugelassen (gem. § 103 Abs. 1 Nr. 6 BauO NW).

WESTFÄLISCHES MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist in der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/591 251) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte eindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Ennigerloh am gem. § 103 BauONW beschlossen.

Ennigerloh, den

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Diese Gestaltungssatzung wurde gem. § 103 BauONW i.V. mit § 77 BauONW mit Verfügung vom Az.: genehmigt.

Warendorf, den

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

STADT ENNIGERLOH
ORTSTEIL ENNIGERLOH

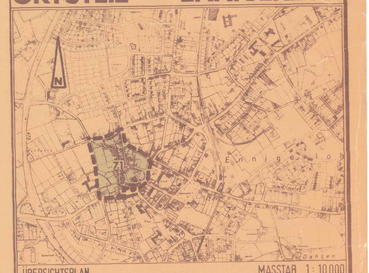

ÜBERSICHTSPLAN — MASSTAB 1 : 10 000

BEBAUUNGSPLAN NR. 7.1
IM SINNE DES § 30 BBauG
„HAFERKNAPP"
1. ÄNDERUNG DER 1. ÄNDERUNG

GEMARKUNG : ENNIGERLOH — STAND DER PLANUNTERLAGEN : FEBR. 1984
FLUR : 21,22 — RECHTSVERBINDLICH SEIT :
MASSTAB : 1:500 — GEZ : BETTE

PLAN 1 2 3 ☐ AUSFERTIGUNG

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.
Ennigerloh im März 1984

Stadtbaurat — Dipl.-Ing. Raumplanung

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.

Warendorf, den 21. 10. 1985

Der Oberkreisdirektor
Kreis Warendorf — Katasteramt

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.03.1984 beschlossen.

Ennigerloh, den 10.10.1985

Bürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG am 18.06.1984 beschlossen.

Ennigerloh, den 10.10.1985

Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 12.11.84 bis einschließlich 13.12.84 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ennigerloh, den 17.10.1985

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gem. § 4 GONW und § 10 BBauG diesen Bebauungsplan einschließlich der veröffentlichten eingetragenen Änderungen am 16.09.85 als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den 17.10.1985

Bürgermeister — Ratsmitglied

Gemäß § 11 BBauG ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung von 23.1.1986 Az.: 35.2.1-6208 - genehmigt worden.

Münster, den 22.1.1986

Der Regierungspräsident
In Vertretung

Die Genehmigung und die Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 BBauG und die Veröffentlichung dieser Gestaltungssatzung gem. § 4 GONW ist am 07.02.1986 öffentlich bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist somit gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Ennigerloh, den 07.02.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung